

HAUSORDNUNG

JUGEND- & KULTURHAUS SONIC

1. DAS JUGEND- & KULTURHAUS SONIC IST EINE EINRICHTUNG DER OFFENEN KINDER- & JUGENDARBEIT. TRÄGER IST DIE STADT ERDING, EINE KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS, VERTRETEN DURCH DEN OBERBÜRGERMEISTER.
2. GEMÄß DEM PRINZIP DER PARTIZIPATION BIETET DAS SONIC JUNGEN (UND JUNGGEBLIEBENEN) MENSCHEN ALLER SOZIALEN SCHICHTEN, MIT UND OHNE MIGRATIONSHINTERGRUND, VERSCHIEDENER ALTERSGRUPPEN EINE MÖGLICHKEIT DER BETEILIGUNG, MITWIRKUNG UND MITBESTIMMUNG.
3. IM JUGEND- UND KULTURHAUS ERDING GIBT ES VERSCHIEDENE RÄUMLICHKEITEN, DIE AUF GRUNDLAGE EINES RAUMNUTZUNGSVERTRAGES ZU VERSCHIEDENEN ZWECKEN UND ZU FESTGELEGTEN ZEITEN GENUTZT WERDEN KÖNNEN.
4. DIE ÖFFNUNGSZEITEN DES HAUSES RICHTEN SICH NACH DEN ANWESENHEITEN DER MITARBEITERINNEN ODER DEN VERTRAGLICH FESTGEHALTENEN NUTZUNGSZEITEN DER JEWEILIGEN MIETER.

5. WIR DULDEN IN UNSERER EINRICHTUNG KEINERLEI EXTREMISTISCHE, HOMOPHOBE, PORNOGRAFISCHE, FREMDENFEINDLICHE, VERLEUMDERISCHE, GEWALTVERHERRLICHENDE, NATIONALISTISCHE, JUGENDGEFÄHRDENDE, BEDROHENDE, MENSCHENVERACHTENDE AKTIONEN ODER VERANSTALTUNGEN UND AHNDEN DIESE MIT EINER SOFORTIGEN KÜNDIGUNG DES RAUMNUTZUNGSVERTRAGES UND EINEM SOFORTIGEN HAUSVERBOT.
6. DEN ANWEISUNGEN DER MITARBEITERINNEN DES JUGEND- UND KULTURHAUSES ERDING IST FOLGE ZU LEISTEN. WERDEN ANWEISUNGEN DURCH MITARBEITER NICHT EINGEHALTEN BESTEHT FÜR DIESE DIE MÖGLICHKEIT EINE VERANSTALTUNG MIT SOFORTIGER WIRKUNG ZU BEENDEN ODER EIN HAUSVERBOT AUSZUSPRECHEN.
7. DIE MIETER SIND ZUR PFLEGLICHEN BEHANDLUNG DER RÄUME UND AUSSTATTUNG VERPFLICHTET. DIE MIETER HAFTEN ALS GESAMTSCHULDNER FÜR ALLE SCHÄDEN, DIE DEM JUGEND- UND KULTURHAUS SONIC AN DEN ÜBERLASSENEN RÄUMEN, DEM MOBILIAR, ANLAGEN UND GERÄTEN DURCH DEREN NUTZUNG ENTSTEHEN. BEI BESCHÄDIGUNGEN IST DEM JUGEND- UND KULTURHAUS SOFORT MELDUNG ZU LEISTEN.

8. DIE MIETER HABEN DAFÜR SORGE ZU TRAGEN, DASS NUR DIE IM VERTRAG FESTGELEGTE RÄUME BENUTZT WERDEN UND DIESE RÄUME ANSCHLIEßEND WIEDER ORDNUNGSGEMÄß UND GEREINIGT ÜBERGEBEN WERDEN. ALLE ANDEREN RÄUME DES JUGEND- UND KULTURHAUSES SIND VON DER NUTZUNG AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN.
9. RAUCHEN IST IN DER GESAMTEN EINRICHTUNG VERBOTEN. DIE ABGABE VON TABAKWAREN, ANDEREN NIKOTINHALTIGEN ERZEUGNISSEN UND DEREN BEHÄLTNISSE DÜRFEN WEDER AN KINDER NOCH AN JUGENDLICHE ABGEGEBEN, NOCH DARF IHNEN DAS RAUCHEN ODER DER KONSUM NIKOTINHALTIGER PRODUKTE GESTATTET WERDEN.
10. BRANNTWEINHALTIGE GETRÄNKE, SPIRITUOSEN UND MISCHGETRÄNKE SIND IM SONIC GENERELL VERBOTEN. ANDERE ALKOHOLISCHE PRODUKTE (BIER, WEIN, SEKT, ETC.) DÜRFEN IM CAFÉBETRIEB UNTER AUFSICHT DER JEWEILIGEN VERANTWORTLICHEN NUR AN ERWACHSENE UND JUGENDLICHE ÜBER 16 JAHREN ABGEGEBEN WERDEN. DAS JUGENDSCHUTZGESETZ IST BESTANDTEIL DER HAUSORDNUNG.
11. PERSONEN, DIE AUF DEM GELÄNDE DES SONIC VERSUCHEN, ILLEGALE DROGEN ZU KONSUMIEREN ODER ZU VERÄÜßERN, WERDEN SOFORT DES HAUSES VERWIESEN. IN JEDEM FALL WIRD EINE ANZEIGE ERSTATTET.
12. DER MIETER VERPFLICHTET SICH BEI STRAFTATBESTÄNDEN ZUR SOFORTIGEN INFORMATION DER ZUSTÄNDIGEN POLIZEIBEHÖRDE.
13. BEIM VERLASSEN DES JUGEND- UND KULTURHAUSES IST EINE LÄRMBELÄSTIGUNG DER NACHBARN ZU VERMEIDEN. GENERELL SIND DIE GESETZLICH GEREGLTEN RUHEZEITEN UNBEDINGT EINZUHALTEN.
14. PERSONEN, DIE SICH NICHT AN DIESE HAUSORDNUNG HALTEN, KÖNNEN MIT SOFORTIGER WIRKUNG DES HAUSES VERWIESEN WERDEN. IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN KANN EIN DAUERHAFTES HAUSVERBOT AUSGESPROCHEN WERDEN.